

***Fachinformationsveranstaltung
Tierhaltung (LfULG)***

13. März 2024

„Aktuelles aus Tierschutz, Tiergesundheit und
Tierarzneimittelrecht“

Dr. K. Stöckel; Dr. W. Wippermann

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Landkreis Leipzig

- Tierseuchen



- Tierschutz



- Tierarzneimittel



- Aktuelle Entwicklungen

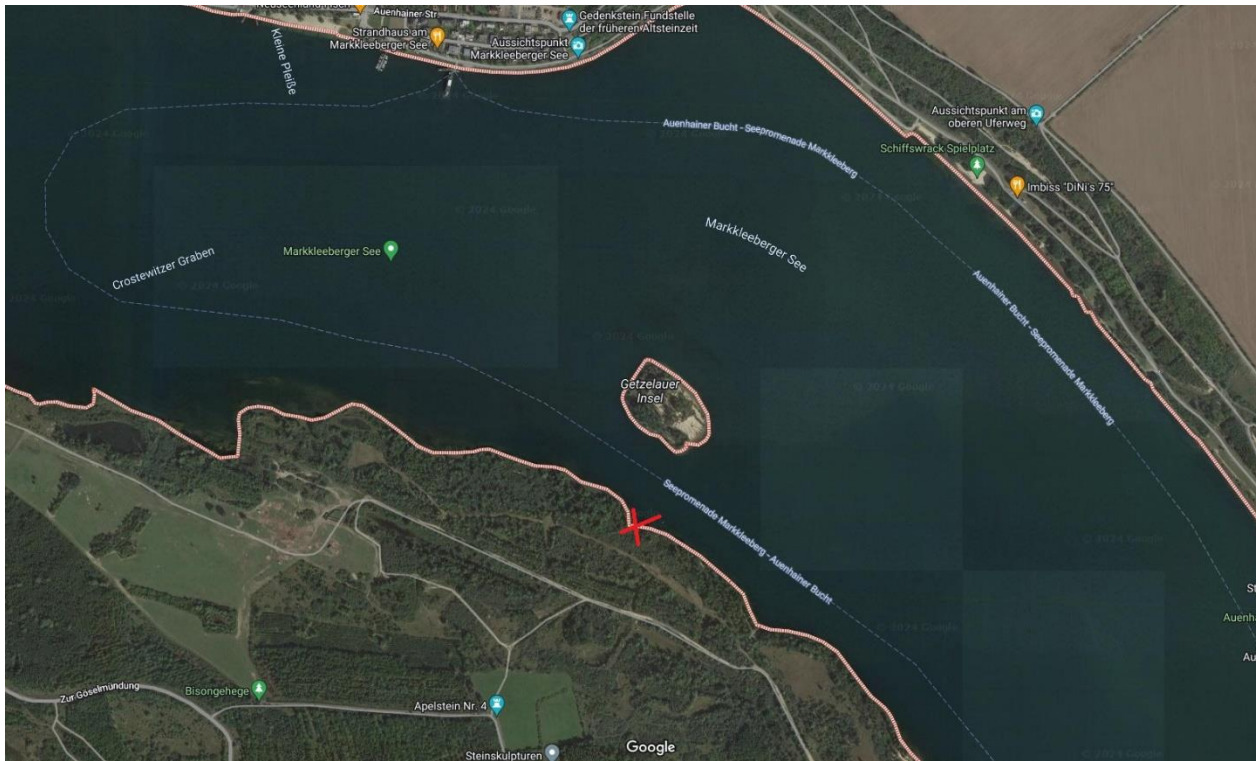


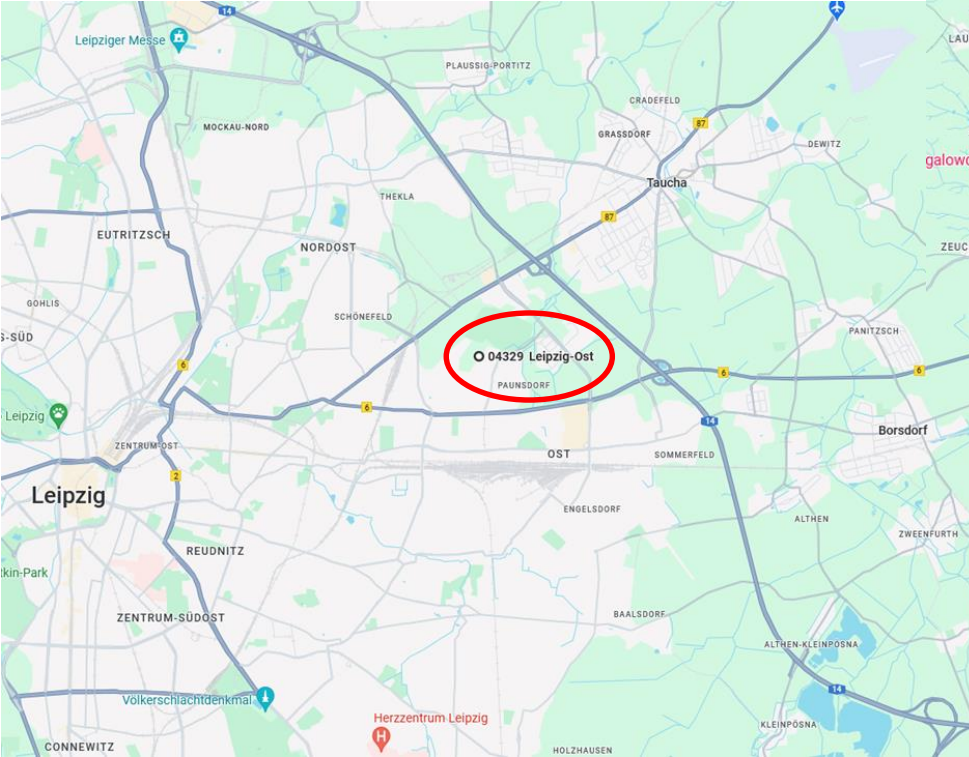
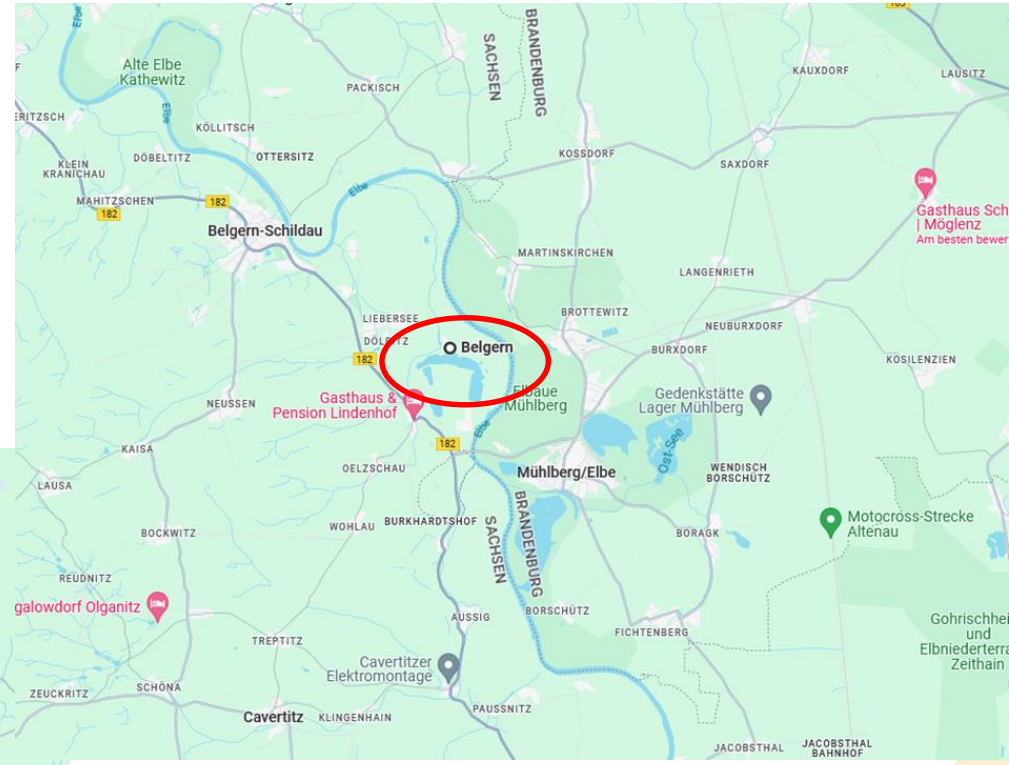
- EU-Umfrage





HPAI







Impfung?

Strikte Überwachung der HPAI Impfung - Beispiel

**Geflügelhaltung 5.000-10.000 Tiere
(geschätzte Kosten gem. GOT) Bsp.: Präventivimpfung aktiv**

- Surveillance gem. DEV (EU) 2023/361, Anhang XIII
- 5% Inzidenz, 95% Konfidenz; entspricht Beprobung von 60 Tieren
- Alle vier Wochen bis das letzte geimpfte Tier den Bestand verlassen hat
- Berechnung und Freigabe:
Dr. Christiane Renner



Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg

1. Klinische tierärztliche Untersuchung:

Bestandsgebühr	= 95,40 €
Wegegeld für 30 km	= 105 €
Bescheinigung	= 17 €
Gesamt	= 217,40 €

2. Tierärztliche Probenahme (O/K Tupfer, 60 Tiere): Tupferprobenentnahme 8,21€ x 60 = 492,60 €

Versandkosten	= ca. 10 €
Geschätzte Gesamtkosten	= 502,60 €

3. Virologische Untersuchung (Einheitswert vergl. AI-Co-Finanzierung 2021/22 Grant Agreement) mit 32,54 Euro/Test:

Poolprobe mit 5 Proben	= 325,40 €
Poolprobe mit 10 Proben	= 195,24 €

Kosten/Nutzen Abwägung

915, 24€



ASP





ASP





Biosicherheitsmaßnahmen!





Biosicherheitsmaßnahmen!





Biosicherheitsmaßnahmen!

Mitarbeiter:

- Private Schweinehaltung?
- Jagdlich aktiv?
- Speisereste?



Neu vom Friedrich Löffler Institut (FLI)

Leitlinien zur Auslauf- und Freilandhaltung von Hausschweinen unter ASP-Bedingungen

Stand 03.11.2023





BVD – serologische Untersuchung

<https://www.landkreisleipzig.de/behoerdenwegweiser.html?m=organigram-detail&id=57#module-body-dzra>



← zurück zur Übersicht

≡ Ämter & Sachgebiete

SG Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitsschutz

Aufgaben

- > Afrikanische Schweinepest ASP - Untersuchung der Wildschweine und Ergebnisse
- > Bienengesundheit
- > BVD-serologische Überwachung
- > Ermächtigung Heimtierausweise
- > Fische
- > Meldebogen für Tierhalter
- > Merkblätter für Geflügel-, Hunde-, Pferde-, Rinder-, Schaf- und Ziegen- sowie Schweinehalter
- > Tierseuche: Informationen des FLI zur Afrikanischen Schweinepest
- > Wildtiere

Information





BTV - 3



Picture: René van den Brom

Quelle: https://stiko-vet.fli.de/fileadmin/Website_stikovet/BTV-3_outbreak_-_van_den_Brom.pdf



Picture: René van den Brom

Impfstoff:

- Bedarfsabfrage Anfang 2024



- Krankheitswelle im Frühjahr/ Sommer zu erwarten



Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung

- Schweinehaltung III
 - § 29 Abs. 2a und § 30 Abs. 2a TierSchNutztV: ab Ferkel-Absetzen bis Besamung uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche $\geq 5 \text{ m}^2$ /Sau, davon $\geq 1,3 \text{ m}^2$ als Liegebereich, Aktivitätsbereich, ausreichend Rückzugsmöglichkeiten
 - Übergangsfrist Altbauten: 09.02.2036
 - § 30 Abs. 2 TierSchNutztV: Gruppenhaltung von Sauen (auch: vom Absetzen bis zur Besamung und vier Wochen nach dem Decken); Ausnahme: Betriebe < 10 Sauen, eine Woche vor Abferkelung bis zum Absetzen, kranke/verletzte Sauen
 - Übergangsfrist Altbauten: 09.02.2029; Frist Betriebs- und Umbaukonzept: 09.02.2024; Nachweis Bauantrag: 09.02.2026



- Mitglieder der Arbeitsgruppe "Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein - Mastschweine" +
- Mitglieder der Arbeitsgruppe "Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein - Sauen und Ferkel" +
- Projektleitung +

Diese Seite drucken



zum BLE Medienservice



zum BLE Medienservice



Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung

- Kälberhaltung
 - § 5 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV: trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich (Einstreu oder elastische Gummiauflage, die entsprechend dem Körpergewicht nachgibt; (Übergangsfrist für Altbauten: 09.02.2024), Liegebereich entspricht hierbei Mindestbodenfläche nach §§ 7-10 TierSchNutzV
 - Ausführungshinweise Kälber (https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00050719/Handbuch-Tierschutzkontrollen-2022-12.pdf)



Leitfaden Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten

Mit Unterstützung und fachlicher Begleitung durch:



Stand: 01.07.2019
Ausgabe 1

Leitfaden Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Schweinen richtig bewerten

Mit Unterstützung und fachlicher Begleitung durch:



Stand: 01.12.2021
Ausgabe 1

1.5 Kennzeichnung der Tiere

Beispiel	Erklärung	Transport- erlaubnis	Schlacht- erlaubnis
	Tiere ohne zwei amtliche Ohrmarken dürfen den Betrieb grundsätzlich nicht verlassen. Identität und Herkunft der Rinder müssen mittels Ohrmarken eindeutig festgestellt werden können. Hinweis: Ist eine eindeutige Identifizierung des Tieres auf dem Schlachtbetrieb wegen vollständig fehlender Ohrmarken nicht möglich, sind die Tiere durch die Behörde ggf. gesondert zu töten und für genussuntauglich zu erklären.		
	Tiere mit nur einer amtlichen Ohrmarke dürfen transportiert werden, wenn die zweite Ohrmarke vorhanden ist und dem Tier eindeutig zugeordnet werden kann. Hinweis: Während des Transports besteht die Gefahr, dass das Rind seine Ohrmarke verliert und eine Identifizierung nicht mehr gegeben ist.		



Antibiotikadatenbank

- Tierarzneimittelgesetz
 - Antibiotikadatenbank – Meldepflicht!
 - Pflicht zur Meldung der angewendeten Antibiotika liegt beim Tierarzt
 - Aber: Tierhalter meldet: - *Nutzungsart*
 - *Tierzahlen*
 - *Bestandsveränderungen*
 - *ggf. Nullmeldung*
 - Maßnahmenplan: - *Anordnung von Impfungen mgl.*
 - *Anordnung der Überarbeitung unter Hinzuziehung eines Tierarztes mgl.*

Landestierschutzbeauftragte Sachsen



Carina Heinrich

- Seit 2024
- Unabhängig
- Beratende Funktion



Referentenentwurf des BMEL

Tierschutzgesetz

- Verbot der Anbindehaltung (noch mit Ausnahmemöglichkeiten)
- Videoüberwachung von Schlachthöfen
- Streichungen bei Ausnahmen von Betäubungspflicht:
 - (Enthornen Rind -> nur mit Betäubung)
 - Schwanz Kürzen Schaf entfällt
- Kastration Schwein nur mit Schmerz- und Betäubungsmittel & nur nach Risikoanalyse und Behebung der identifizierten Ursachen
- Verbot elastischer Ringe
- „Qualzuchtverbot“

17. Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind.

18. Verringerung der Lebenserwartung.



Referentenentwurf des BMEL

Tierschutzgesetz

§ 16l

(1) Wer Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken hält, hat ein verendetes oder getötetes Rind oder Schwein, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (Tierkörper), unverzüglich und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen, die seinem Haltungsbetrieb nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilt worden ist.

i. V. m. Recht der Behörde Tiere an TKBA zu untersuchen

Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz

- Verbot der Schlachtung von Schafen und Ziegen im letzten Drittel der Trächtigkeit



EU – VO 1/2005 (Transport)

B. Lösungen

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen? Wird eine Option bevorzugt? Warum?

Zur Lösung der oben beschriebenen Probleme wurden sechs Maßnahmen ermittelt. Für einige dieser Maßnahmen wurden alternative politische Optionen in Betracht gezogen. Auf der Grundlage einer Mehrkriterienanalyse ihrer Auswirkungen auf den Tierschutz sowie ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen wurde folgende Kombination bevorzugter Optionen festgelegt (gegebenenfalls mit bestimmten Übergangszeiträumen):

- ➔ 1) Weitere Begrenzung der maximalen Beförderungsdauer für den Transport lebender Tiere (für Schlachttiere: höchstens 9 Stunden; für andere Tiere: 21 Stunden (+ 24 Stunden Ruhe) + 21 Stunden Beförderung).
- ➔ 2) Erhöhung des Raumangebots im Fahrzeug auf der Grundlage von Empfehlungen der EFSA.
- ➔ 3) Anwendung der maximalen Beförderungsdauer auch für Ausfuhren lebender Tiere aus der EU und Verpflichtung zu weiteren Instrumenten, um zu gewährleisten, dass die EU-Vorschriften bis zum Bestimmungsort eingehalten werden, im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (z. B. Tierschutzbeauftragter an Bord von Schiffen; Schiffe, die gute Sicherheitsstandards im Seeverkehr erfüllen).
- 4) Erhöhung der Tierschutzauflagen für den Transport gefährdeter Tiere (z. B. für nicht abgesetzte Kälber: maximale Beförderungsdauer von 9 Stunden + 1 Stunde Fütterung + 9 Stunden, wenn ein wirksames Fütterungssystem zugelassen ist; Mindestalter von fünf Wochen und Mindestgewicht von 50 kg für nicht abgesetzte Kälber, die transportiert werden sollen).
- ➔ 5) Überarbeitung der Vorschriften zur Begrenzung des Leidens von Tieren bei hohen Temperaturen (wenn die Wettervorhersage 25 °C bis 30 °C ankündigt, sind nur kurze Beförderungen am Tag zulässig; bei mehr als 30 °C nur Transporte bei Nacht).
- 6) Optimale Nutzung digitaler Instrumente, um die Durchsetzung der Transportvorschriften zu erleichtern (z. B. Echtzeitortung von Fahrzeugen; zentrale Datenbank und digitale Anwendung).
- 7) Einführung spezifischer Vorschriften für den Transport von Katzen und Hunden (z. B. Altersgrenzen und Temperaturbedingungen).



Für Landwirte

Zu:

- Unlauteren Handelspraktiken (bis 15.03.2024)
- Bürokratischen Belastungen (bis 08. Mai?)



[EUSurvey - Survey \(europa.eu\)](https://europa.eu)



Deutsch

Suchen

Startseite > ... > Prioritäten > Der europäische Grüne Deal > Landwirtschaft und Grüner Deal > Strategischer Dialog zur Zukunft der EU-Landwirtschaft



Strategischer Dialog zur Zukunft der EU-Landwirtschaft

Die Landwirtschaft sichert unser Heute und Morgen

Der europäische Agrar- und Lebensmittelsektor versorgt 450 Millionen Menschen mit sicheren, gesunden und erschwinglichen Lebensmitteln.



EU-Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft



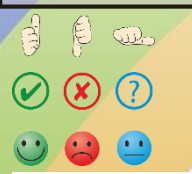
Ökologische Landwirtschaft in den Niederlanden

2023 hat die EU-Kommission in Form einer neuen **Gemeinsamen Agrarpolitik** (GAP) bereits ein auf fünf Jahre angelegtes Fördersystem für die Landwirtschaft auf den Weg gebracht. Es ist mit 300 Mrd. EUR ausgestattet und soll Landwirtinnen und Landwirte zur Einführung nachhaltigerer und robusterer Praktiken motivieren. Außerdem werden sie für die Speicherung von CO₂ mit einem Zuschlag belohnt.

Die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten sehen ein höheres Maß an Unterstützung für diejenigen vor, die diese am dringendsten benötigen. So kommen mehr als 10 % der EU-Direktzahlungen, d. h. 4 Mrd. EUR jährlich, kleineren Landwirtschaftsbetrieben zugute. Darüber hinaus wurde die Soforthilfe für Naturkatastrophen und Preisschocks aufgestockt.

Allein im Jahr 2023 stellte die EU Sonderhilfen von über 500 Mio. EUR für die am stärksten krisengeschwächten Landwirtinnen und Landwirte bereit.

Als Reaktion auf die Bauernproteste hat die Kommission Vorschläge zum Bürokratieabbau vorgelegt und plant Maßnahmen, um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelkette zu verbessern und unlautere Handelspraktiken noch stärker zu unterbinden. Außerdem hat sie zwei Umfragen eingeleitet: in der [ersten Umfrage](#) können Landwirtinnen und Landwirte und alle kleinen Lieferanten in der gesamten Lebensmittelversorgungskette ihre Ansichten zu ihren Erfahrungen mit unlauteren Handelspraktiken äußern, in der [zweiten Umfrage](#) werden die Ansichten der Landwirtinnen und Landwirte zur Vereinfachung bestimmter Vorschriften und Verfahren eingeholt.



Lokale Sicherheitskopie anlegen (bei öffentlichen / gemeinsam genutzten Computern nicht verwenden)

Fragebogen zum Projekt „Vereinfachung - Standpunkt der Landwirtinnen und Landwirte“ von 2024.

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder. ✕

KONTEXT UND ZWECK DER UMFRAGE

Das Ausfüllen dieser Umfrage sollte höchstens **20 Minuten** in Anspruch nehmen.

Ziel dieser Umfrage ist es zu verstehen, inwieweit die Verfahren und Vorschriften im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und anderen EU-Vorschriften für Lebensmittel und Landwirtschaft in der EU eine **Belastung für die Landwirtinnen und Landwirte** darstellen.

So können die Problemquellen und herausfordernden Aspekte bei der Anwendung dieser Strategien und Programme in den EU-Ländern und somit die Bereiche ermittelt werden, in denen Verbesserungen möglich sind.

Die Ergebnisse der Umfrage werden im **Herbst 2024** als Teil einer detaillierten Analyse veröffentlicht.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie **den Fragebogen vollständig ausfüllen**, damit wir Ihren Beitrag berücksichtigen können. Wenn Sie Zeit haben, beantworten Sie gerne auch die nicht als Pflichtfeld markierten Fragen.

ANGABEN ZU IHRER PERSON

- * 1) Ich nehme in meiner Eigenschaft als Landwirt*in/Betriebsleiter*in an dieser Umfrage teil
 - Ja
 - Nein

- * 2) In welchem Land / welcher Region befindet sich Ihr Betrieb (nur EU-Länder)?
 - Belgien (Flandern)
 - Belgien (Wallonien)
 - Bulgarien
 - Tschechien
 - Dänemark
 - Deutschland

Anzeige

[Standard](#) [Barrierefreier](#)
Modus

Sprachen

Deutsch ▾



Hintergrunddokumente

[Privacy_statement_DE.docx](#)

Kontakt

[Kontaktformular](#)

Als Entwurf speichern

Zuletzt gespeichert am
11/03/2024 15:35:55

[Missbrauch melden](#)



ERHEBUNG VON BETRIEBSBEZOGENEN INFORMATIONEN UND BERICHTERSTATTUNG DARÜBER

17) Welche der folgenden Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten in Ihrem Betrieb erheben Sie und wie erheben Sie diese? Erleichtert die Verwendung von Verwaltungssoftware/-anwendungen die Berichterstattung an die Behörden?

(Die Erhebung kann gesetzlich vorgeschriebene Daten betreffen oder Daten für die Zertifizierung oder für den Eigengebrauch oder zu anderen Zwecken - Mehrfachantworten sind möglich, die Kombination von manueller und automatischer Erhebung ist möglich)

	Nicht zutreffend	a) manuelle Erhebung (z. B. auf Papier, computergestützte Tabellen)	b) Verwendung von Verwaltungssoftware/-anwendungen (z. B. für Pflanzen, Wasser oder Boden, Buchhaltungssoftware)	c) Automatische Erhebung durch Sensoren/vernetzte Maschinen (z. B. Sensoren am Boden, am Vieh, vernetzte Erntemaschinen)	Die Verwendung von Verwaltungssoftware/-anwendungen oder Sensoren/vernetzte Maschinen erleichtert die Berichterstattung an die Behörden
1. Kennzeichnung und Verbringung von Tieren	<input type="checkbox"/>				
2. Tierwohl	<input type="checkbox"/>				
3. Einsatz von Tierarzneimitteln	<input type="checkbox"/>				
4. Tiergesundheit (z. B. Seuchenbekämpfung)	<input type="checkbox"/>				
5. Einsatz von Pestiziden	<input type="checkbox"/>				
6. Einsatz von Düngemitteln	<input type="checkbox"/>				
7. Düngemanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Wassernutzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. CO ₂ -Entnahme und Treibhausgasemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unter „Tierwohl“ fallen unter anderem auch alle Daten, die von den Tieren erhoben werden und bei Abweichung zu Ursachenforschung, Tierkontrolle und ggf. Hinzuziehung eines Tierarztes führen. Also auch leistungsbezogene Faktoren wie zum Beispiel Milchleistung, Legeleistung und Masttageszunahmen oder z.B. Wasserverbrauch



Wir bedanken uns für
Ihre Aufmerksamkeit
und stehen für
Rückfragen gerne zur
Verfügung.

Gerne auch später -
LÜVA: 03433/2412501